

Entgeltordnung für die „kleine bühne“ der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 19.12.2022, in Kraft zum 01.01.2023, Amtsblatt Nr. 24/2022)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundlage/Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Für die Nutzung der „kleinen Bühne“ der Stadt Eisenhüttenstadt ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 2 dieser Entgeltordnung.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung der „kleinen bühne“ ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Nutzer und der Stadt Eisenhüttenstadt, vertreten durch den Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung, im Folgenden Überlasser genannt. Der Vertragsabschluss setzt einen formlosen Antrag seitens des Nutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Kontaktdaten des Nutzers
(Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
 - Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Durchführung der Nutzung
(Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
 - Zweck der Nutzung mit Anzahl der zu erwartenden Personen
 - Nutzungsdatum
 - Nutzungsdauer
(Gliederung nach Vorbereitungs-, Veranstaltungs- und Nachbereitungszeit)
- Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn schriftlich beim Überlasser einzureichen. Anträge können nur von voll geschäftsfähigen Personen gestellt werden.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Nutzer diese Entgeltordnung sowie die Haus- und Benutzungsordnung als Grundlage für den Vertragsabschluss an.
- (5) Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Er ist nicht übertragbar. Aus einer unverbindlichen Reservierungsanfrage kann kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages oder auf Überlassung der „kleinen bühne“ hergeleitet werden.
- (6) Die Entscheidung, ob eine Nutzung/Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Überlasser. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der „kleinen bühne“ besteht nicht.
- (7) An schriftliche Vertragsangebote ist der Überlasser zwei Wochen gebunden, wenn nicht mit dem Angebot eine längere Bindefrist zugesagt wird.
- (8) Der Nutzer/Veranstalter hat dem Überlasser eine verantwortliche Person zu benennen, die Ansprechpartner für die Veranstaltung ist und für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung für die „kleine bühne“ der Stadt Eisenhüttenstadt während der Veranstaltung die Verantwortung trägt.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der „kleinen bühne“ wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben:

für die Nutzung pro Stunde

64,80 € inkl. MwSt.

Das Entgelt für die Nutzung pro Stunde beinhaltet die Bereitstellung der „kleinen bühne“, deren Einrichtungsgegenstände, anfallende Bewirtschaftungskosten (z. B. Wasser, Wärme, Energie) sowie Reinigungsleistungen vor und nach der Veranstaltung.
Im Nutzungsentgelt nicht enthalten ist die Bereitstellung von Ton-, Bild- und Bühnenbeleuchtungstechnik.

- (2) Mit Übergabe der „kleinen bühne“ an den Nutzer, beginnt die Benutzungszeit. Es werden volle Stunden zu Grunde gelegt. Jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Die Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gemäß § 2 der Entgeltordnung beträgt 50 vom Hundert des festgesetzten Entgeltes. Sie wird nichtwirtschaftlichen Vereinen im Sinne des BGB, die von der Körperschaftssteuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in Eisenhüttenstadt haben, den Kindertagesstätten in Eisenhüttenstadt sowie den in Eisenhüttenstadt ansässigen Schulen gewährt.
- (2) Die Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gemäß § 2 der Entgeltordnung beträgt 25 vom Hundert des festgesetzten Entgeltes. Sie wird nichtwirtschaftlichen Vereinen im Sinne des BGB, die von der Körperschaftssteuerpflicht befreit sind und ihren Sitz nicht in Eisenhüttenstadt haben sowie nicht in Eisenhüttenstadt ansässigen Kindertagesstätten und Schulen gewährt.

§ 4 Erstattung

Kann die „kleine bühne“ z. B. wegen eines Feueralarms, Stromausfalls oder anderer Ereignisse höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht genutzt werden oder muss die Nutzung aus diesen Gründen unterbrochen bzw. abgebrochen werden, so entsteht dadurch kein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes.

§ 5 Schuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, dem die Nutzung der „kleinen bühne“ der Stadt Eisenhüttenstadt im Rahmen eines Nutzungsvertrages gestattet worden ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist 3 Tage vor dem vereinbarten Tag der Nutzung fällig. Davon abweichende Fälligkeiten können im Nutzungsvertrag vereinbart werden.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt bargeldlos auf eines der Konten der Stadt Eisenhüttenstadt. Weitere Zahlungsmodalitäten können im Rahmen des Nutzungsvertrages geregelt werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltordnung für die „kleine bühne“ der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung der „kleinen bühne“ der Stadt Eisenhüttenstadt vom 31.03.2011 außer Kraft.